

LR	JS	FS	AT	DD	KL	MH	CG
BÜRO Wirtschafts-Landesrat Markus ACHLEITNER							
Eing.		14. Mai 2020					
ZL.		174.991/99					
		Blg.					
PR	RL	TR	LI	PS	GL	EM	SF

Land Oberösterreich
Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner
Altstadt 17
4021 Linz

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4210 | F 05-90909-4211
carina.plachy@wkoee.at
W <http://wko.at/ooe>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
DI (FH) Markus Strobl

Durchwahl
4250

Datum
07.05.2020

Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die Oö. Bauordnung 1994 und das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert werden (Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020)

Sehr geehrter Herr Landesrat, lieber Markus,

der Stein- und Keramische Industrie ist bewusst, dass das Raumordnungsgesetz eine hohe Bedeutung für die OÖ Industrie hat und Grundlage für zahlreiche Genehmigungsverfahren darstellt. Daher ist es ihr auch ein großes Anliegen sich in die aktuelle Novellierung einzubringen. Die von uns angeführten Punkte haben sich bereits in anderen Bundesländern bestens bewährt und dienen als Vorbild für unsere Anliegen. Es ist daher sehr einfach möglich diese Punkte in die OÖ Raumordnungsnovelle aufzunehmen. Folgende vier Punkte sind für uns von besonderer Bedeutung.

- 1) In vielen Bundesländern ist die Sicherung der mineralischen Rohstoffe explizit erwähnt. Die Sicherung und Verfügbarkeit der regionalen mineralischen Rohstoffe ist, gerade nach den Erfahrungen einer Pandemie, für die gesamte OÖ Wirtschaft von enormer Bedeutung und benötigt daher eine gesonderte Erwähnung. Das ist insbesondere auch notwendig um bei den zahlreichen verschiedenen Nutzungsinteressen entsprechendes Gewicht zu bekommen und damit auch berücksichtigt zu werden.
- 2) Die Begriffe „Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätten“ sind im Vergleich zu den anderen Bundesländern zu unklar formuliert und benötigen daher wesentliche Klarstellungen. Insbesondere muss in die Definition analog zu Niederösterreich die gesamte Aufbereitungskette bis hin zur Produktherstellung aufgenommen werden. Demnach soll anstelle der Begriffe „Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätten“ der Begriff „Materialgewinnungsstätten“ verwendet werden mit der dazugehörigen Definition: „*Flächen zur Gewinnung, Aufbereitung und Zwischenlagerung mineralischer Rohstoffe sowie zur*


Ablagerung des grubeneigenen Restmaterials und für jenes Material, das zur Erfüllung der behördlich aufgetragenen Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich ist“.

- 3) Im Zuge der Klimaschutzdiskussion möchten wir auf die speziellen Möglichkeiten der Nachnutzung unserer Abbaustätten für Photovoltaikanlagen besonders hinweisen. Diese sind nicht nur für Erholungsgebiete, sondern auch zur Nachnutzung erneuerbarer Energieträger insbesondere Photovoltaikanlagen geeignet. Eine Studie der Österreichs Energie zeigt, dass ein notwendiger Photovoltaikausbau mit den zur Verfügung stehenden Dach- und Fassadenflächen nicht ausreichend möglich ist und somit weitere Freiflächen zu erschließen sind. Wie im zugehörigen Positionspapier der E-Wirtschaft hingewiesen würden sich somit Abbaustätten für die Nachnutzung sehr gut eignen. Eine weitere zukunftsweisende Entwicklung sehen wir auch in der aktuellen Initiative der Wiener Bauordnungsnovelle die eine generelle Verpflichtung von Photovoltaikanlagen vorsieht. Bisher galt die Photovoltaik-Pflicht nur für Industriegebäude und soll künftig auch auf Wohnbauten ausgeweitet werden. Vorgesehen ist, dass wenn Photovoltaikanlagen nicht am Objekt erreicht werden können, Ersatzflächen dazu verwendet werden müssen. Laut Regierungsprogramm ist das Ziel bis 2030 100% des Stroms aus erneuerbaren Energiequelle zu beziehen. Um dieses Ziel in OÖ zu erreichen ist nicht auszuschließen, dass eine derartige generelle Verpflichtung wie in Wien einmal kommen wird. Auch dazu bieten sich zukünftig unsere Abbaustätten bestens an.
- 4) Die Investitionen sind bei Abbaustätten und Anlagen der Stein- und Keramischen Industrie sehr hoch. Daher braucht es eine hohe Planungssicherheit. Wie am Beispiel Kärnten sollte daher die Widmung von Rohstoffgewinnungsstätten und Rohstofflagerstätten innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Festlegung im Flächenwidmungsplan nur unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden dürfen.

Sehr geehrter Herr Landesrat, die Stein- und Keramische Industrie der WKOÖ bittet um Berücksichtigung dieser Punkte welche in der Stellungnahme der WKOÖ im Detail behandelt wurden. In diesem Zusammenhang bitten wir Dich um ein persönliches Gespräch um Dir die Wichtigkeit bzw. Dringlichkeit unserer Wünsche vorbringen zu können.

Freundliche Grüße


Mag. Dr. Manfred Johann Asamer, MBA
Vorsitzender der Fachvertretung
Stein- und keramische Industrie


DI (FH) Markus Strobl
Geschäftsführer der Fachvertretung
Stein- und keramische Industrie